Bundesgesetzblatt

1537

Teil I

Z1997A

1971 | Ausgegeben zu Bonn am 11. September 1971 | Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 71	**Gesetz über die künstliche Besamung von Tieren (Besamungsgesetz)** 7824-1	1537
6. 9. 71	Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen	1542
1. 9. 71	Erlaß über die Genehmigung der Neufassung der Satzung des Johanniterordens	1543
26. 8. 71	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 91 a des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1964) 53-4	1543

Gesetz über die künstliche Besamung von Tieren (Besamungsgesetz)

Vom 8. September 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Samen von Hengsten, Bullen, Ebern, Schafböcken und Ziegenböcken darf zur künstlichen Besamung nur verwendet werden, wenn die Tiere nach tierzuchtrechtlichen Vorschriften gekört sind und für sie eine Besamungserlaubnis nach § 2 erteilt ist.

§ 2

Besamungserlaubnis

(1) Die zuständige Behörde erteilt auf Antrag eine schriftliche Besamungserlaubnis, wenn

1. der Zuchtwert des Tieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt,
2. nach einer frühestens drei Wochen vor der Antragstellung ausgestellten Bescheinigung eines Amtstierarztes das Tier
   a) frei ist von übertragbaren Krankheiten sowie von Erscheinungen, die den Ausbruch einer derartigen Krankheit befürchten lassen,
   b) keine Erscheinungen zeigt, wonach die Zuchttauglichkeit beeinträchtigt ist,
3. nach einer frühestens drei Wochen vor der Antragstellung ausgestellten Bescheinigung eines öffentlichen tierärztlichen Instituts die Untersuchung der von dem Tier entnommenen Samenproben und Vorhautspülproben ergeben hat, daß
   a) keine übertragbaren Krankheiten und
   b) keine Beeinträchtigung der Zuchttauglichkeit vorliegen,
4. für das Tier das Ergebnis einer Blutgruppenbestimmung vorliegt.

(2) Die Besamungserlaubnis ist zu befristen; sie kann auf eine bestimmte Zahl und auf bestimmte Rassen der zu besamenden Tiere, auf bestimmte Gebiete oder in sonstiger Weise inhaltlich beschränkt, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Besamungserlaubnis erlischt nicht mit dem Abgang des Tieres. Sie kann auch für abgegangene oder zur Samengewinnung nicht mehr taugliche Tiere erteilt werden, sofern die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 gegeben ist und

1. für das Tier im Zeitpunkt der Samengewinnung die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 gegeben waren oder eine anderweitige Besamungserlaubnis vorlag und
2. für den Samen im Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 gegeben sind.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, soweit es zur Verbesserung der Landestierzucht oder zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Besamung erforderlich ist, durch Rechtsverordnung die

Maßstäbe und das Verfahren für die Beurteilung des Zuchtwertes des Tieres, insbesondere für die Bewertung der Leistungen der Nachkommen, zu regeln. Sie können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(5) Die Besamungserlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei der Erteilung eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht gegeben war. Die Besamungserlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben ist; sie kann widerrufen werden, wenn eine inhaltliche Beschränkung nicht beachtet oder eine Auflage nicht erfüllt wird.

§ 3

Besamungsstationen

(1) Wer eine Tierhaltung zur Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Samen der in § 1 genannten Tiere zur künstlichen Besamung (Besamungsstation) betreiben will, bedarf hierfür der Erlaubnis.

(2) Die zuständige Behörde erteilt auf Antrag die Erlaubnis, wenn

1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche geeignete Personal sowie die erforderlichen geeigneten Räume, Einrichtungen und Geräte vorhanden sind,
2. ein Tierarzt den Betrieb tierärztlich-fachtechnisch leitet (Stationstierarzt) oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen im Vertragsverhältnis zur Besamungsstation stehenden Tierarzt (Vertragstierarzt) gewährleistet ist,
3. die Einhaltung der notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen sichergestellt ist und
4. die personellen und technischen Voraussetzungen für einwandfreie züchterische Aufzeichnungen gegeben sind.

Die Erlaubnis kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Tierhaltungen,

1. in denen Samen gewonnen und ausschließlich zur Besamung eigener Tiere verwendet wird,
2. in denen im Rahmen staatlich beaufsichtigter Eigenleistungsprüfungen oder Nachkommenschaftsprüfungen Samen gewonnen und an Besamungsstationen geliefert wird.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 2 zulassen, soweit eine ordnungsgemäße Besamung gewährleistet ist.

(4) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr gegeben ist und dem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen wird. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. eine Auflage nicht erfüllt wird,
2. die Besamungsstation oder die Tierhaltung nach Absatz 3 nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Besamung bietet oder
3. den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung wiederholt oder grob zuwidergehandelt worden ist.

(5) Die Besamungsstationen werden in züchterischer und veterinärhygienischer Hinsicht von der zuständigen Behörde überwacht. Die zuständigen Behörden können zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von den Besamungsstationen, sonstigen Tierhaltungen und Züchtervereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(6) Die von der zuständigen Behörde mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, Grundstücke und Betriebsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Besichtigungen und Untersuchungen vorzunehmen, die der künstlichen Besamung dienenden Unterlagen und, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, auch geschäftliche Unterlagen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(7) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 4

Lieferung und Verwendung von Samen

(1) Besamungsstationen dürfen mit Samen nur beliefern:

1. Tierhaltungen, Gemeinden, Gemeindeverbände und anerkannte Züchtervereinigungen;
2. Besamungsstationen.

Samen, der für Tierhaltungen, Gemeinden, Gemeindeverbände oder anerkannte Züchtervereinigungen bestimmt ist, darf nur ausgeliefert werden an Tierärzte oder Besamungswarte oder an Tierhalter zur Besamung im eigenen Bestand, wenn der Tierhalter oder einer seiner Betriebsangehörigen an einem Kurzlehrgang mit Erfolg teilgenommen hat. Die genannten Personen dürfen den Samen nur im Auftrag der Besamungsstation zur künstlichen Besamung in Tierbeständen der in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Empfänger verwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für das Verbringen von Samen in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes.

(3) Wer eine Besamungsstation betreibt, hat über Gewinnung, Aufbereitung, Überprüfung während der Aufbewahrung, Abgabe und Verwendung des Samens Aufzeichnungen zu machen. Dies gilt entsprechend für denjenigen,

1. der eine Tierhaltung nach § 3 Abs. 3 betreibt,
2. dem als Tierarzt, Besamungswart oder Tierhalter zur Besamung im eigenen Bestand von einer Besamungsstation Samen ausgeliefert wird.

Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Anforderungen, unter denen Samen nach Absatz 1 Satz 1 geliefert werden darf, wobei auch bestimmt werden kann, daß Samen nur auf Grund einer Mitgliedschaft oder eines Besamungsvertrages geliefert werden darf,
2. den Betrieb einer Besamungsstation,
3. die Behandlung und den Transport von Samen,
4. die Art, den Inhalt, den Umfang und die Aufbewahrung der in Absatz 3 geforderten Aufzeichnungen,
5. die Kennzeichnung der zu besamenden Tiere und deren Nachkommen,
6. die Schutzmaßnahmen gegen Samenverwechslungen,

soweit dies zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Besamung erforderlich ist; sie können ferner die stichprobenweise Überprüfung der Abstammung der Nachzucht durch Blutgruppenbestimmung vorschreiben. Die Landesregierungen können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 5

Besamungswart

(1) Als Besamungswart darf nur tätig sein, wer an einem Lehrgang über künstliche Besamung mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Ziel, Zulassungsvoraussetzungen, Anforderungen, Dauer und Abschluß der Lehrgänge nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und nach Absatz 1 zu erlassen.

§ 6

Verbringen von Samen in den Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Das Verbringen von Samen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes und die Verwendung des verbrachten Samens zur künstlichen Besamung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die für den Betrieb des Antragstellers zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. das Tier, von dem Samen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden soll, in das Zuchtbuch der zuständigen Züchtervereinigung des Herkunftsgebietes eingetragen ist,
2. die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständige anerkannte Züchtervereinigung sich verpflichtet, das Tier mit seinem Abstammungs- und Leistungsnachweis in das von ihr geführte Zuchtbuch einzutragen und
3. das Tier, von dem Samen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden soll, die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b und Nr. 4, der Samen die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt; für Samen von abgegangenen oder zur Samengewinnung nicht mehr tauglichen Tieren gelten die Anforderungen nach § 2 Abs. 3 Satz 2, ausgenommen die Dreiwochenfrist des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3.

Kann die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllt werden, so kann die Genehmigung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach Satz 1 erteilt werden, wenn der Antragsteller ein begründetes Bedürfnis für das Verbringen oder die Verwendung des Samens nachweist. An die Stelle der Bescheinigungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe b treten Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftgebietes.

(3) Die Genehmigung ist zu befristen; sie kann auf eine bestimmte Zahl und auf bestimmte Rassen der zu besamenden Tiere, auf bestimmte Gebiete oder in sonstiger Weise inhaltlich beschränkt, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 7

Geltungsbereich von Verwaltungsakten

Die Besamungserlaubnis (§ 2) sowie die Genehmigung zum Verbringen und zur Verwendung von Samen (§ 6) gelten nur für den Zuständigkeitsbereich der Behörde, die die Erlaubnis oder Genehmigung erteilt.

§ 8

Ausnahmen

Die obersten Landesbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen, soweit dies erforderlich ist

1. für Forschungsarbeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen und in Betrieben, die für diese Einrichtungen Versuche durchführen,
2. für die Entwicklung von Zuchtlinien im Rahmen eines Kreuzungszuchtprogramms,
3. für die Verwendung von männlichen Tieren aus Zuchtlinien eines Kreuzungszuchtprogramms, wenn diese Tiere geeignet sind, die Landestierzucht zu verbessern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Samen eines Tieres, das nicht gekört worden oder für das eine Besamungserlaubnis nicht erteilt worden ist, zur künstlichen Besamung verwendet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 eine Besamungsstation oder entgegen § 3 Abs. 3 eine Tierhaltung ohne Erlaubnis betreibt,

3. entgegen § 3 Abs. 5 oder 6 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt oder den Zutritt zu Grundstücken oder Betriebsräumen, die Besichtigung oder Untersuchung oder die Einsichtnahme in Unterlagen, die der Durchführung der künstlichen Besamung dienen, oder in geschäftliche Unterlagen nicht duldet,

4. entgegen § 4 Abs. 1 Samen liefert, ausliefert oder verwendet,

5. entgegen § 4 Abs. 3 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen unterläßt oder sie nicht der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegt,

6. entgegen § 5 Abs. 1 als Besamungswart tätig ist,

7. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Genehmigung Samen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder den verbrachten Samen verwendet,

8. einer nach § 4 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Samen, auf den sich eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1, 4 oder 7 bezieht, kann eingezogen werden.

§ 10

Regelung für bereits bestehende Besamungsstationen

Der Betrieb von Besamungsstationen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, bedarf nicht der Erlaubnis; er kann jedoch untersagt werden, wenn

1. eine Voraussetzung nach § 3 Abs. 2 nicht oder nicht mehr gegeben ist und dem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen wird oder

2. ein Widerrufsgrund nach § 3 Abs. 4 vorliegt.

§ 11

Änderung des Tierzuchtgesetzes

Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 181), geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 445), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „oder zur künstlichen Besamung" gestrichen;
   b) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Sie können als Sammelkörungen oder Einzelkörungen durchgeführt werden.";
   b) der Punkt nach Satz 3 wird gestrichen, und es werden die Worte „und für die im Zeitpunkt der Hauptkörung keine gültige Deckerlaubnis oder Besamungserlaubnis vorliegt." angefügt.

3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Die obersten Landesbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen, soweit dies erforderlich ist

1. für Forschungsarbeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen und in Betrieben, die für diese Einrichtungen Versuche durchführen,

2. für die Entwicklung von Zuchtlinien im Rahmen eines Kreuzungszuchtprogramms,

3. für die Verwendung von männlichen Tieren aus Zuchtlinien eines Kreuzungszuchtprogramms, wenn diese Tiere geeignet sind, die Landestierzucht zu verbessern."

4. In § 9 Abs. 1 Buchstabe a werden die Worte „oder zur künstlichen Besamung" sowie die Worte „oder bei einem weiblichen Tier eine künstliche Besamung durchführen" gestrichen.

§ 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Ermächtigungen in § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 am 1. Mai 1972 in Kraft. Die in Satz 1 bezeichneten Ermächtigungen treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes treten außer Kraft:

Niedersachsen

1. das Gesetz über die künstliche Besamung in der Tierzucht vom 7. Februar 1966 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 29),

2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die künstliche Besamung in der Tierzucht vom 2. Dezember 1966 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 249),

Rheinland-Pfalz

3. die Landesverordnung über die Zuchtbenutzung von Pferden vom 15. Februar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 71),
4. die Landesverordnung über die Regelung der künstlichen Besamung der Haustiere vom 20. Juni 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 338), geändert durch die Landesverordnung vom 23. November 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 196),

Schleswig-Holstein

5. die Verordnung zur Regelung der künstlichen Besamung in der Haustierzucht vom 20. März 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 91).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. September 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen

Vom 6. September 1971

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Ausbildungsförderungsgesetzes vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1719), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ausbildungsförderungsgesetzes vom 14. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 666), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Vorkurse

(1) Ausbildungsförderung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz wird geleistet für die Teilnahme an Vorkursen von einer Mindestdauer von sechs Monaten, die die Zulassung

1. zu einem Kolleg oder
2. zu einer Hochschule

ermöglichen oder in geeigneter Weise vorbereiten. Werden Vorkurse nach Nummer 2 in Volkshochschulen durchgeführt, müssen sie von den anderen Lehrveranstaltungen organisatorisch getrennt sein.

(2) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen oder an einer durch die zuständige Landesbehörde staatlich anerkannten oder genehmigten Einrichtung durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, daß der Besuch der Einrichtung dem Besuch der in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen gleichwertig ist.

§ 2

Förderungsrechtliche Stellung der Auszubildenden

Die Auszubildenden erhalten Ausbildungsförderung

a) in den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Vorkursen wie Schüler von Berufsaufbauschulen,

b) in den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Vorkursen wie Schüler von Berufsaufbauschulen, soweit der Besuch der Vorkurse eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mehrjährige Berufstätigkeit voraussetzt,

c) in den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Vorkursen wie Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, soweit der Besuch der Vorkurse eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mehrjährige Berufstätigkeit nicht voraussetzt.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Ausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, den 6. September 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Erlaß über die Genehmigung der Neufassung der Satzung des Johanniterordens

Vom 1. September 1971

Die Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem genannt der Johanniterorden hat eine Neufassung ihrer Satzung beschlossen.

Nach Artikel 4 des Zweiten Erlasses über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen vom 15. Juni 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 293) genehmige ich die Neufassung der Satzung. Die Neufassung wird vom Bundesminister des Innern im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bonn, den 1. September 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1971 — 2 BvL 10/69 —, ergangen auf Vorlage des Landgerichts Weiden/Oberpfalz, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 91 a des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz — SVG) in der Fassung vom 8. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 649) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit er Ansprüche nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen den Bund betrifft.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 26. August 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1970 – Format DIN A 4 – Umfang 232 Seiten
und Nachtrag, abgeschlossen am 30. Juni 1971.

Der Fundstellennachweis A enthält — von völkerrechtlichen Vereinbarungen abgesehen — alle nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten Vorschriften und die im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1970 – Format DIN A 4 – Umfang 256 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 7.– zuzüglich je DM 0.50 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 66 — 88.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.